

- ökonomische Kriterien und andere abrechenbare Kreditbedingungen, die auf die Erfüllung und Übererfüllung des Planes sowie auf die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten gerichtet sind
- Maßnahmen bei Verletzung des Kreditvertrages
- Art und Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen durch das VEG.

(4) Sind die mit der Kreditvorauszusage verbundenen Forderungen der Bank nicht oder nur teilweise erfüllt, ist die Bank berechtigt, den Abschluß des Kreditvertrages für den Saisonkredit abzulehnen oder den Kreditvertrag nur zu den in der Kreditvorauszusage festgelegten Bedingungen abzuschließen.

(5) Sind bei Abschluß des Kreditvertrages für den Saisonkredit die notwendigen Voraussetzungen für die Sicherung der Planziele nicht gegeben, kann die Kreditgewährung bis zur Durchführung der für die Planerfüllung erforderlichen Maßnahmen von der Zahlung eines höheren Zinssatzes abhängig gemacht werden.

(6) Änderungen der Bedingungen der Kreditverträge können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn der Partner nicht innerhalb von 10 Tagen seine Ablehnung mitgeteilt hat.

(7) Die VEG bzw. WB können gegen

- die Ablehnung von Kreditanträgen
- die von der Bank gestellten Kreditbedingungen

innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Die Bearbeitung des Einspruches erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen,

§ 14

Kontrolle

(1) Die Bank kontrolliert die Einhaltung der in den Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen operativ in den VEG sowie anhand von Berichtsunterlagen und den Umsätzen auf den Bankkonten.

(2) Im Ergebnis der Kontrolle sollen

- Reserven aufgedeckt
- überhöhte Ausgaben, Einnahmeausfälle und andere Planwidrigkeiten rechtzeitig erkannt
- den VEG Vorschläge zur effektiveren Gestaltung des Reproduktionsprozesses unterbreitet
- von den VEG Maßnahmen zur Überwindung der Planwidrigkeiten gefordert

werden. Bei Verletzung der Kreditverträge sind von der Bank die dafür vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten.

§ 15

Maßnahmen bei Verletzung des Kreditvertrages

(1) Bei Verletzung der Bedingungen des Kreditvertrages kann

- für den Gesamtkredit oder einen Kreditanteil ein erhöhter Zinssatz erhoben werden
- der dem VEG gemäß § 3 Abs. 3 zugebilligte Betrag aberkannt werden
- die weitere Kreditgewährung davon abhängig gemacht werden, daß das VEG zusätzliche Garantien für die Kreditrückzahlung schafft
- zur Finanzierung planwidriger Prozesse der Einsatz eigener Mittel gefordert werden, wenn das VEG keine ausreichenden Garantien für die Rückzahlung des Kredites bietet
- eine Garantie von der WB zur Sicherung der Kreditrückzahlung gefordert werden
- die weitere Kreditgewährung verweigert und die Verfügung nur im Rahmen der Eingänge zugelassen werden
- Kredit gekürzt oder zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für die Kreditgewährung nicht mehr gegeben sind.

(2) VEG, die Volkseigentum verwirtschaftet haben und keine Garantien zur Erreichung der geplanten Rentabilität sowie zur Rückzahlung der Kredite schaffen, werden von der Bank für kreditunwürdig erklärt. Die Bank ist berechtigt, bei diesen VEG die weitere Kreditgewährung einzustellen, beanspruchte Kredite zurückzufordern und die Eröffnung eines Stabilisierungsverfahrens zu beantragen.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 6. Mai 1965 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBI. III S. 57) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 20. Oktober 1967

**Der Präsident
der Landwirtschaftsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Schmidt